

**Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung
(Zugangs- und EinstufungsprüfungsO)
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

vom 24. November 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 66 Abs. 4 Satz 2 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), und der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Zugang gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG

- § 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Zugangsberechtigung und Fortführung des Studiums

II. Einstufung gemäß § 67 HG

- § 4 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 5 Teilnahmeberechtigung

III. Zulassung, Prüfung und Bewertung der Zugangs- und Einstufungsprüfung

- § 6 Zulassung
- § 7 Zuständigkeit
- § 8 Art und Umfang der Zugangs- und Einstufungsprüfung
- § 9 Bewertung
- § 10 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt und Täuschung

IV. Schlussbestimmungen

- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Widerspruch
- § 13 In-Kraft-Treten

I. Zugang gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG

§ 1

Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Prüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 66 Abs. 2 bis 4 Satz 1 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der Fachhochschule Düsseldorf erfüllen.
- (2) Inhalt der Prüfung kann auch studienfachbezogenes Wissen sein, das für die Aufnahme des Studiums erforderlich ist. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden sollen, dürfen nicht geprüft werden.
- (3) Die bestandene Prüfung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester an der Fachhochschule Düsseldorf.
- (4) Die Zugangsprüfung erfolgt für einen von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen die Studiengänge, die mit einer Hochschulabschlussprüfung „Diplom“ oder „Bachelor“ an der Fachhochschule Düsseldorf abgeschlossen werden können.
- (5) Mehrfachbewerbungen an der Hochschule für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Zugangsprüfung kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern abgelegt werden, die keine Qualifikation im Sinne von § 66 Abs. 3 HG nachweisen können und nicht gemäß § 66 Abs. 6 HG über den Zugang zum Hochschulstudium verfügen, jedoch
 - a. das 22. Lebensjahr vollendet haben und
 - b. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und
 - c. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, wobei die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt ist.
- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Punkt b wird nachgewiesen durch
 - a. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 - b. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 - c. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
 - d. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.
- (3) Fordert die Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis der studiengangbezogenen Eignung, so ist vor der Bewerbung zur Prüfung der studiengangbezogenen Eignung die Zugangsprüfung nach dieser Ordnung erfolgreich abzulegen. Im Übrigen bleiben weitere, die Einschreibungsvoraussetzungen regelnde Vorschriften unberührt.

- (4) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Hochschule den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die Art der Zulassungsbeschränkung, bezogen auf die einzelnen Fachsemester, rechtzeitig vor der Zugangsprüfung mit.

§ 3

Zugangsberechtigung und Fortführung des Studiums

Studierende, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium in einem verwandten Studiengang sowie an einer anderen Hochschule desselben Typs und auch dort in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an einer Hochschule in einem anderen Bundesland im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben.

II. Einstufung gemäß § 67 HG

§ 4

Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium in einem von ihr oder ihm gewählten Studiengang erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben worden sind.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Die Zulassung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im zweiten oder im höheren Fachsemester im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Die Einstufungsprüfung erfolgt für einen von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen die Studiengänge, die mit einer Hochschulabschlussprüfung Diplom oder Bachelor an der Fachhochschule Düsseldorf abgeschlossen werden können.
- (4) Mehrfachbewerbungen an der Hochschule für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.

§ 5

Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Einstufungsprüfung kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern abgelegt werden, die gemäß § 66 Abs. 3 die Fachhochschulreife, einen höherwertigen Bildungsabschluss oder einen erfolgreichen Abschluss der Zugangsprüfung gemäß Abschnitt I nachweisen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Qualifikation nach § 66 Abs. 3 HG müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.
- (2) Fordert die Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis der studiengangbezogenen Eignung gemäß § 66 Abs. 5 HG, so ist vor der Bewerbung zur Einstufungsprüfung die Prüfung der studiengangbezogenen Eignung erfolgreich abzulegen. Im Übrigen bleiben weitere, die Einschreibungsvoraussetzungen regelnde Vorschriften unberührt.

- (3) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Hochschule der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Art der Zulassungsbeschränkung, bezogen auf die einzelnen Fachsemester, rechtzeitig vor der Einstufungsprüfung mit.

III. Zulassung, Prüfung und Bewertung der Zugangs- und Einstufungsprüfung

§ 6

Zulassung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Zulassung zur Zugangsprüfung gemäß Abschnitt I und zur Einstufungsprüfung gemäß Abschnitt II schriftlich beim Studierendensekretariat der Fachhochschule Düsseldorf. Im Antrag ist der gewählte Studiengang anzugeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a. eine öffentlich beglaubigte Geburtsurkunde
 - b. ein tabellarischer Lebenslauf
 - c. die Nachweise der Qualifikation für die Zugangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 oder für die Einstufungsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 2
 - d. eine kurze schriftliche Begründung über die Motive des Antrages
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung ist der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang anbietet. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten im Falle der Zulassung einen entsprechenden Bescheid der Fachhochschule Düsseldorf. Nach der Zulassung zur Prüfung soll diese innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 7

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Prüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang anbietet.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer sein müssen. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 95 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen bei der Abnahme der Zugangs- und Einstufungsprüfung beiwohnen.
- (3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.
- (4) Über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse berichtet der Prüfungsausschuss schriftlich ein Mal pro Studienjahr dem Fachbereichsrat.

§ 8

Art und Umfang der Zugangs- und Einstufungsprüfungen

- (1) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und/oder einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Bei der Zugangsprüfung gemäß § 1 ist im Umfang von 25% eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachzuweisen.
- (3) Bei der Einstufungsprüfung gemäß § 4 sind in der Regel die nach der betreffenden Prüfungsordnung bis zu diesem Zeitpunkt zu erwerbenden Kenntnisse nachzuweisen. Das Nähere regelt der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen nach Bestehen der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
- (6) Jede Prüfungsleistung wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

§ 9

Bewertung

- (1) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit getrennten Noten gemäß Absatz 5 bewertet. Die Durchschnittsnote ist gemäß Absatz 6 zu errechnen.
- (2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Streben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 4 an, müssen die nachgewiesenen Leistungen dessen Anforderungen entsprechen und im Falle einer Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang im Rahmen der anerkannten Module mit Leistungspunkten versehen sein.
- (3) Die Prüfungskommission bewertet die einzelnen Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Über die bestandene Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern über das Studierendensekretariat zugesendet wird.
- (8) Weitere Einschreibevoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren in einem der von der ZVS bewirtschafteten Studiengängen sowie übrige Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (9) Im Vergabeverfahren in einem bundesweit oder landesweit zulassungsbeschränkten Studiengang werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsprüfung gemäß Abschnitt I erfolgreich absolviert haben, dem allgemeinen Bewerberkreis zugeordnet. Die Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 ersetzt in diesen Verfahren die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (10) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist

§ 10

Versäumnis, Krankheit, Rücktritt und Täuschung

- (1) Erscheinen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nicht, gilt die Zugangs- oder Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber infolge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen, haben sie ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden in diesen Fällen die Gründe anerkannt, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin bestimmt.
- (2) Von der Teilnahme an der Prüfung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bis eine Woche vor Beginn der Prüfung zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Fachhochschule Düsseldorf.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bei der Prüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 9 Abs. 7 bekannt, zieht der Prüfungsausschuss des jeweils zuständigen Fachbereichs dieses Zeugnis ein, widerruft das Ergebnis der Prüfung und informiert das Studierendensekretariat. Eine Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides möglich. § 12 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 9 Abs. 7 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Orte der Einsichtsnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12
Widerspruch

- (1) Gegen einen Bescheid der Fachhochschule Düsseldorf über die mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim betreffenden Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den betreffenden Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zugangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 24.11.2005 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Gleichzeitig tritt die Zugangsprüfungsordnung (ZuPO) des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften an der Fachhochschule Düsseldorf vom 29. Juni 2005 (Amtl. Mittlg. Nr. 62) und die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 24. Juni 1986 (GABl. NW (8/1986) außer Kraft.
- (4) Diese Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 15.11.2005.



Düsseldorf, den 24.11.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause